

Absender

Eingangsstempel

Landratsamt Sigmaringen
 Fachbereich Baurecht
 Leopoldstraße 4
 72488 Sigmaringen

Verz.-Nr.
 (wird von der Behörde eingetragen)

Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung

Hiermit beantrage/n ich/wir die Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung für die nachstehend genannten Wohnungen gemäß den Aufteilungsplänen vom _____.

Wohnungen	Nr. _____ bis _____
nicht zu Wohnzwecken dienende Räume	Nr. _____ bis _____

im bereits bestehenden geplanten Gebäude auf folgendem Grundstück:

Stadt / Gemeinde (PLZ, Ort)	
Gemarkung	
Flst.-Nr.	
Straße, Haus-Nr.	

Die Wohnungen entsprechen den Erfordernissen des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).
 Die Wohnungsaufteilung erfolgt zum Zweck der Bildung von

Wohnungseigentum Dauerwohnrecht.

Die notwendigen Unterlagen* sind _____-fach beigelegt.

Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift/en

*Die folgenden notwendigen Unterlagen sind **in mindestens 2-facher Ausfertigung** einzureichen:

Lageplan (Maßstab 1:500)
 Aufteilungspläne (Grundrisse)
 Schnitt/e
 Ansichten



Merkblatt zum Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung

1. Allgemeines

Abgeschlossenheitsbescheinigungen für Wohnungs- oder Teileigentum werden nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 3 WEG pro Grundstück ausgestellt. Es müssen dabei alle Gebäude, die sich auf dem Grundstück befinden, erfasst werden, also auch Garagen, Gartenhäuser, Schuppen oder sonstige Nebengebäude.

2. Antragsunterlagen sowie Beschaffenheit der Aufteilungspläne

Für Ihren Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung werden folgende Unterlagen, geheftet in 2-facher Ausfertigung benötigt:

- Antrag
- Lageplan M 1:500
- Grundrisse sämtlicher Geschosse (auch vom DG/Dachspitz wenn dieses begehbar ist)
- Schnitt
- Sämtliche Ansichten

Die Pläne dürfen das Format DIN A 3 nicht überschreiten.

In den Grundrissen müssen alle Räume bezeichnet (Küche, Bad, etc.) und mit derselben Ziffer gekennzeichnet sein.

Jede Einheit erhält eine Nummer mit Umkreisung, welche in jedem Raum der Einheit einzutragen ist. Die Nummerierung muss eindeutig sein. Die Nummerierung muss fortlaufend erfolgen, von 1 beginnend.

Innerhalb jeder Wohnung müssen sich eine Küche oder eine Kochgelegenheit und ein eigenes WC und Waschbecken befinden. Küche und Bad müssen zeichnerisch dargestellt sein (Kochgelegenheit, Wasserversorgung, Abguss, WC)

Außerhalb der Wohnung liegende Räume die zur Wohneinheit gehören, sind mit der gleichen Nummer zu kennzeichnen.

Alle gemeinschaftlich genutzten Bereiche wie z.B. Treppenhaus, Heizraum, Waschkeller bleiben ohne Nummerierung oder werden mit „G“ für Gemeinschaftseigentum gekennzeichnet.

Der Heizraum und jede Wohnung müssen über einen eigenen Zugang oder über eine gemeinschaftlich genutzte Fläche erreichbar sein. Das bedeutet, dass das Treppenhaus, der Heizraum sowie der Zugang zum Heizraum als Gemeinschaftsfläche ausgewiesen sein müssen.

Sofern sich die Abgeschlossenheitsbescheinigung auf Stellplätze sowie außerhalb des Gebäudes liegende Teile des Grundstücks (z.B. Terrassen) beziehen soll, sind die betroffenen Flächen in den Aufteilungsplänen mit Maßangaben zu versehen. Die Maßangaben müssen es ermöglichen, die Größe und Lage der zum Sondereigentum gehörenden Flächen, ausgehend von den Grenzen des Grundstücks oder eines Gebäudes, zu bestimmen.

Abgeschlossene Wohnungen müssen baulich vollkommen von fremden Wohnungen und anderen Räumen durch feste Wände und Decken abgeschlossen sein. Es darf keine Verbindung zwischen den Eigentumseinheiten bestehen.